

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a VG 11/07 B

L 4 VG 2/03 (LSG Hamburg)
S 29 VG 1/95 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz, Versorgungsamt,
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesso-
zialgerichts Hamburg vom 3. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im vorstehend genannten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
J. W. , H. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu
erstatten.



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Hamburg (LSG) hat durch Urteil vom 3.4.2007 die Auffassung des beklagten Landes und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach die Erwerbsfähigkeit des durch eine Gewalttat geschädigten Klägers wegen der gesundheitlichen Folgen dieser Tat nicht in rentenberechtigtem Grad - um mindestens 25 vH - gemindert ist. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht Divergenz geltend und beantragt, ihm für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwalt W. , zu bewilligen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Zulassungsgrund einer Abweichung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht so dargelegt ist, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Zur formgerechten Rüge einer Divergenz ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*vgl/ BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger entnimmt dem Berufungsurteil folgenden Rechtssatz:
Voraussetzung dafür, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine bestärkte Wahrscheinlichkeit und einen Ursachenzusammenhang zwischen einem belastenden Ereignis und einer psychischen Erkrankung angenommen werden kann, ist, dass die psychische Erkrankung nach dem Ereignis überhaupt nicht aufgetreten bzw in engem Anschluss an den belastenden Vorgang ausgebrochen ist. Die den Geschädigten begünstigenden Rechtsprechung des BSG kann keine Anwendung finden, wenn bereits vor der Tat Krankheitssymptome vorhanden waren und es Anhaltspunkte für eine bereits vor der Gewalttat bestehende psychische Erkrankung gab.
- 6 Dem stellt er Rechtssätze aus zwei Entscheidungen des BSG gegenüber (*BSGE 77, 1, 3 = SozR 3-3800 § 1 Nr 4 und BSGE 91, 107, RdNr 14 = SozR 4-3800 § 1 Nr 3*):
Die Möglichkeit des Ursachenzusammenhangs ist schon dann anzunehmen, wenn nach dem Erfahrungswissen der Ärzte die Gefahr des Ausbruchs der betreffenden Krankheit nach dem betreffenden Belastungen deutlich erhöht ist. Wenn bei Entschädigungspflicht in Vorgängen bestimmter Art und bestimmten Ausmaßes für die davon Betroffenen die



Gefahr bestimmter Erkrankungen gegenüber den Nichtbetroffenen besonders deutlich erhöht wird, liegt auch schon die Wahrscheinlichkeit nahe, dass der im Einzelfall von der Gefahr betroffene Kranke dieser Gefahr tatsächlich erlegen ist.

Eine bestärkte Kausalität, also eine bestärkte Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs ist gegeben, wenn nach Maßgabe allgemeiner medizinischer Erkenntnisse, die eine generelle Eignung bestimmter Belastungen als Auslöser von Schädigungsfolgen bestätigen, im Einzelfall Tatsachen einen derartigen Kausalzusammenhang begründen. Diese bestärkte Kausalität ist wiederum nur widerlegbar, wenn eine sichere alternative Kausalität festgestellt wird.

- 7 Dazu trägt der Kläger vor: Unvereinbar sei der Rechtssatz des LSG mit den Erkenntnissen des BSG, weil das Berufungsgericht den dort geforderten ersten Prüfungsschritt (Feststellung der generellen Eignung des schädigenden Ereignisses zur Verursachung des konkreten Beschwerdebildes) in solchen Fällen für entbehrlich halte, in denen bereits zuvor eine psychische Erkrankung bestanden habe bzw entsprechende Krankheitssymptome dokumentiert worden seien.
- 8 Der Kläger hat eine Unvereinbarkeit der Rechtssätze des LSG mit denen des BSG nicht ausreichend dargelegt. Insbesondere geht aus seinen Ausführungen nicht deutlich genug hervor, woraus sich ergeben soll, dass die Rechtsprechung des BSG auch bei Vorbestehen einer psychischen Erkrankung anwendbar ist. Der Kläger hat zu erläutern versäumt, weshalb das BSG in den von der Beschwerdebegründung herangezogenen Formulierungen vom "Ausbruch" der betreffenden Krankheit und von den Belastungen durch die Tat als "Auslöser" von Schädigungsfolgen spricht, wenn es - nach der Beschwerdebegründung - bei genereller Eignung der Tatbelastungen als Ursache für die psychische Krankheit gar nicht darauf ankommen soll, ob diese Krankheit erstmals nach der Gewalttat aufgetreten ist oder schon vorher (ggf in milderer Form) bestanden hat.
- 9 Die danach nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 10 Prozesskostenhilfe nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO ist wegen Erfolglosigkeit der Beschwerde nicht zu gewähren; damit scheidet auch die Beordnung eines Rechtsanwalts aus (§ 121 ZPO).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

